

4481/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend den - im Zusammenhang mit der Einstellung des Vereines "Dichterstein Offenhausen" - bekanntgewordenen Verdacht des Verbrechens der Verletzung des Briefgeheimnisses gem. Artikel 10 StGG, Art. 8 MRK bzw. § 118 StGB durch Angehörige des Bundesministeriums für Inneres.

Die Abteilung II/7 des Bundesministeriums für Inneres hat am 21. April 1998 der Abteilung II/15 einen „Dienstzettel“ mit dem Betreff: "Verein ‚Dichterstein Offenhausen“ übermittelt. Dieser „Dienstzettel“ sollte als Beweisstück im Verfahren zur behördlichen Auflösung des Vereines "Dichterstein Offenhausen" dienen.

Tatsächlich stellte die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land mit Bescheid vom 24. April 1998 überstürzt jegliche Tätigkeit des Vereines "Dichterstein Offenhausen" bis zu endgültigen Entscheidung über seine behördliche Auflösung gem. § 25 Abs. 2 VereinsG im Sinne einer einstweiligen vereinspolizeilichen Sicherungsmaßnahme ein.

In dem erwähnten „Dienstzettel“ heißt es u.a. auf der Seite 6:

"Betreffend der vom Verein ‚Dichterstein Offenhausen‘ herausgegebenen und im Gutachten von Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer angeführten Medienwerke wird folgendes festgestellt:

Der Herausgeber von Medienwerken des Vereines ‚Dichterstein Offenhausen‘, Robert TRÖTSCHER, 20.5. 1901 In Eger geb., öst. StA., war nach ho. Erkenntnissen seit dem Jahre 1930 Mitglied der NSDAP und trat in weiterer Folge als SA - Sturmführer, Gauredner etc. in Erscheinung. Im Jahre 1936 wurde er wegen NS - Betätigung zu drei Monaten Haft verurteilt.

Seit dem Jahre 1968 wurde TRÖTSCHER als NDP - Aktivist sowie bei Veranstaltungen des DKEG und des ‚Dichterstein Offenhausen‘ wahrgenommen. Im Jahre 1982 hatte TRÖTSCHER Briefkontakt mit Manfred RÖDER."

Im vorliegenden Fall ist die Feststellung:

"Im Jahre 1982 hatte Trötscher Briefkontakt mit Manfred Röder"

aufklärungsbedürftig! Mit diesem Satz muß der dringende Verdacht entstehen, daß die Briefe Trötschers von der Behörde widerrechtlich geöffnet und gelesen wurden, offenbar in der Absicht, um allenfalls vermutete, aber nicht bekannte, strafbare Handlungen erhärten zu können.

Sowohl nach Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 "Über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" (RGBl. Nr. 142/1867) als auch nach Artikel 8 der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" vom 4. November 1950 (BGBl. Nr.210/1958) als auch nach § 118 StGB darf das Briefgeheimnis nicht verletzt werden!

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1.) Ist der Behörde der Briefkontakt Trötschers mit Manfred Roeder bereits seit dem Jahre 1982 bekannt? -

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen haben die zuständigen Behörden bereits damals eingeleitet, um die Tätigkeit des Vereins "Dichterstein Offenhausen" gem. § 25 Abs. 2 VereinsG einzustellen oder ist der Umstand, daß (der 1984 verstorbene) Trötscher mit dem Verein "Dichterstein Offenhausen" damals in Verbindung stand, der Behörde damals in keiner Weise belastend erschienen, so daß gegen den Verein "Dichterstein Offenhausen" damals keine Schritte zu seiner Auflösung eingeleitet wurden bzw. warum erscheint dieser Umstand der Behörde im Jahren 1998 so bedeutungsvoll, daß sie entsprechende Schritte umgehend - nach sechzehn Jahren - plötzlich in aller Eile "als einstweilige polizeiliche Sicherungsmaßnahme" für notwendig erachtet und einleitet? -

Wenn nein, wann wurde der Behörde jener Briefkontakt bekannt?

2.) Befinden sich in dem umfangreichen Aktenbestand des BMI betreffend Robert Trötscher Unterlagen, aus denen hervorgeht, ob dieser jemals von einem ordentlichen Gericht verurteilt oder freigesprochen wurde? -

Wenn ja, welcher Vergehen oder Verbrechen hat er sich schuldig gemacht bzw. welcher Vergehen oder Verbrechen wurde er zunächst angeklagt?

3.) Gab es jemals Anzeigen gegen Robert Trötscher? -

Wenn ja, welchen Vorwurf enthielten sie, wer waren die Anzeiger und was geschah in der Folge mit diesen Anzeigen?

4.) Befinden sich im Aktenbestand Trötscher in Ihrem Ministerium auch Unterlagen dahingehend, daß Robert Trötscher in seiner Eigenschaft als Lehrer jemals nach 1949 disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde? -

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden aus welchen Gründen ergriffen?

5.) War Trötscher 1982 jemals eines oder mehrerer Verbrechen verdächtig? -

Wenn ja, welcher?

6.) Wurde von den Sicherheitsbehörden jemals ein Ersuchen an ein ordentliches Gericht gerichtet, den Briefverkehr Trötschers überwachen zu lassen? -

Wenn ja, wann, von welcher Behörde, hinsichtlich welcher verdächtigter Verbrechen? -

Wenn nein, warum, nicht?

7.) Wurde jemals von einem diesbezüglich zuständigen U - Richter ein Beschluß ausgefertigt, in welchem die Überwachung des Briefverkehrs genehmigt wurde? -

Wenn ja, wann, in welcher Rechtssache und von welchem U - Richter und von welchem Gericht? -

Wenn nein, warum nicht?

8.) Ist es üblich, die Akten längst verstorbener Staatsbürger im Innenministerium aufzubewahren? -

Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies und wie lange werden die Akten über deren Tod hinaus aufbewahrt? -

Wenn nein, warum befand sich der Trötschersche Aktenbestand noch im Innenministerium?

9.) Werden die Akten verstorbener Staatsbürger, wenn ihre Aussonderung bestimmt und verfügt wurde, tatsächlich vernichtet? -

Wenn ja, welche Abteilung führt diese Vernichtung durch und von wem wird diese gegebenenfalls überwacht? -

Wenn nein, was geschieht dann mit diesem Aktenbestand?

10.) Ist es zutreffend, daß Akten bzw. Aktenteile betreffend Robert Trötscher vom "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes" (DÖW) angefordert bzw. von diesem bereitgestellt wurden? -

Wenn ja, um welche Aktenteile handelte es sich bzw. auf der Grundlage welchen Gesetzes hat sich dieser Vorgang abgespielt?

11.) War es nach dem Erkenntnisstand Ihres Ministeriums den Organen des Vereines "Dichterstein Offenhausen" bekannt bzw. hätte es den Organen des Vereines "Dichterstein Offenhausen" bekannt sein müssen, daß Robert Trötscher 1930 in die damals völlig legale und erst vier Jahre zuvor der reichsdeutschen NSDAP unterstellten österreichischen NSDAP (Hitlerbewegung) eingetreten ist bzw. 1936 nach einer Verordnung aus dem Jahre 1933 ["Verordnung der Bundesregierung vom 19. Juni 1933, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und dem Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) jede Betätigung in Österreich verboten wird" - BGBl. Nr. 240/1933], die auf dem „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz“ vom 24. Juli 1917 beruhte, von einer Bezirksverwaltungsbehörde zu drei Monaten Haft verurteilt wurde? -

Wenn ja, ist dieser Kenntnisstand für den Verein so belastend, daß dessen Tätigkeit in dem Augenblick hätte eingestellt werden müssen, als Robert Trötscher dort Mitglied wurde bzw. ist eine von den Behörden des Ständestaates (so wie er als

“Bundesstaat Österreich” zwischen dem 1. Mai 1934 und dem 12. März 1938 bestand) vorgenommene Verurteilung eines Mitgliedes nach dem obgenannten Gesetz dem Verein als solchen rechtlich zurechenbar, so daß eine Vereinsauflösung so dringend geboten ist, daß ein Verein unbedingt aufgelöst werden muß? -  
Wenn nein, auf Grund welcher gesetzlichen Verpflichtung heraus hätte sich der Vereinsvorstand von diesen Dingen unterrichten müssen bzw. hätte Ihr Ministerium auf ein diesbezügliches Gesuch hin dem Vereinsvorstand eine entsprechende Akteneinsicht gewährt?

12.) War es nach dem Erkenntnisstand Ihres Ministeriums den Organen des Vereines “Dichterstein Offenhausen” bekannt bzw. hätte es den Organen des Vereines “Dichterstein Offenhausen” bekannt sein müssen, daß Robert Trötscher brieflichen Kontakt mit Manfred Roeder unterhalten hat? -

Wenn ja, ist dieser Kenntnisstand für den Verein so belastend, daß dieser schon damals aufgelöst hätte werden müssen bzw. ist ein den Behörden unliebsamer Briefverkehr eines Mitgliedes dem Verein als solchen rechtlich zurechenbar, so daß eine Vereinsauflösung so dringend geboten ist, daß ein Verein unbedingt aufgelöst werden muß? -

Wenn nein, auf Grund welcher gesetzlichen Verpflichtung heraus hätte sich der Vereinsvorstand von diesen Dingen unterrichten müssen bzw. hätte Ihr Ministerium auf ein diesbezügliches Gesuch hin dem Vereinsvorstand eine entsprechende Akteneinsicht gewährt?

13.) Sind Sie bereit, den gegenständlichen Akt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Beurteilung des geschilderten Sachverhaltes vorzulegen? -

Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 27. Mai 1998